

Kontrollen ATA (ATÄ) in landwirtschaftlichen Betrieben



Veterinärdienst Bezirk Freistadt



Amtstierärzte -innen Team:

ATA Mag. Krichbaumer Hermann (Vollzeit FR)

ATÄ Mag. Bartl Elisabeth (Vollzeit FR/RO)

ATÄ Mag. Propadalo Natalie (Teilzeit FR/UU)



Kontrollen ATA (ATÄ) in landwirtschaftlichen Betrieben



Probenahmen im Rahmen von Monitoringprogrammen auf Grundlage folgender Rechtsbestimmungen bzw. in folgenden Bereichen:

- Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung: Brucellose, Leukose, IBR
- Bluetongue-Überwachungs-Verordnung
- Brucella-Melitensis-Verordnung

Kontrollen ATA (ATÄ) in landwirtschaftlichen Betrieben



VO (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen Artikel 9 (4):
Amtliche Kontrollen erfolgen ohne Vorankündigung, es sei denn, eine Vorankündigung ist hinreichend begründet und notwendig, damit die amtliche Kontrolle durchgeführt werden kann.

Zu beachten: Ein Teil der Ergebnisse der Kontrollen muss der AMA im Rahmen der sog. Konditionalitätskontrolle zur Verfügung gestellt werden.



"geplante" Tierschutzkontrollen den landwirtschaftlichen Bereich betreffend



- Stichprobenplan(Tierschutz): mindestens 2% der **landwirtschaftlichen, tierhaltenden Betriebe** sind auf Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren
- Gesamtkontrollplan: Verschneidung aller vorgeschriebenen Kontrollen (Tierschutz, Arzneimittel, Futtermittel, Rückstände...), die meist auch gemeinsam abgehandelt werden.

Gesamtkontrollplan wird durch Veterinärabteilung (ESV in Linz) an die Bezirkshauptmannschaften vorgegeben!



"ungeplante" Tierschutzkontrollen von tierhaltenden Betrieben (Tierschutzanlasskontrollen)



Kontrollen auf Grund von Anzeigen bei der Bezirkshauptmannschaft oder Tierschutzombudsstelle

- Landwirtschaftliche Betriebe
- Private Tierhaltungen

Zu beachten: Jede Kontrolle durch ATA (ATÄ) im Rahmen eines Betriebsbesuches, egal ob "geplant oder ungeplant", schließt dem Grunde nach eine Tierschutzkontrolle mit ein!

Kontrollen und Tierschutz: Die wichtigsten rechtliche Aspekte sind im Tierschutzgesetz verankert!



§ 5.(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt **Schmerzen, Leiden** oder **Schäden** zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

§ 39.(1) Die **Behörde kann einer Person**, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde **wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft** wurde, die **Haltung von Tieren** aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer **verbieten**.



Analyse



➤ *bei angekündigten Kontrollen durchaus vermeidbare Mängel (Beispiele):*

- mangelhafte Dokumentation der Arzneimittelanwendung*
- keine vorschriftsmäßige Lagerung von Medikamenten*
- keine oder nur mangelhafte Wasserversorgung*
- keine oder nur mangelhafte Einstreu (verschmutzte Tiere)*

.....

- *tlw. auch bei Nachkontrollen keine Besserung (mündlich oder schriftlich durch ATA erteilte Mängelbehebungsaufträge werden nicht oder nur mangelhaft umgesetzt)*
- *Tierschutz- und Haltungsvorgaben bzw. Maßnahmensetzung zu deren Umsetzung werden oft zu wenig beachtet*
- *Wissen über Rechtsfolgen einzelner Übertretungen oft unzureichend*
 - Mögliche rechtliche Konsequenz von mehr als 1 Übertretung des § 5 TSchG*
 - Konsequenz eines Mangels bei CC-Kontrolle*



Was kann der Landwirt, die Landwirtin tun um Mängel in der Tierhaltung zu vermeiden?



- **Tierärztliche Hilfe rechtzeitig veranlassen (mindestens Kontaktaufnahme)**
- **Informationen einholen:**
 - z.B.: TGD Fortbildungen (auch online, auch über das geforderte Stundenmaß hinaus)
 - z.B.: Beratung über Ortsbauernschaft, Landwirtschaftskammer einholen
 - den Hoftierarzt (-tierärztin) als fachkompetenten Ansprechpartner in Tierschutz- und Tierhaltungs- sowie Fragen betreffend korrekter Arzneimitteldokumentation verstärkt einbinden (z.B. im Rahmen der jährlichen TGD Visiten)
 - Nutzung diverser Handbücher zur Selbstevaluierung
https://www.tierschutzkonform.at/nutztiere/handbuecherchecklisten/?downloads_category=handbuecher
 - Bewusstseinsbildung: was bedeutet § 5 TSchG für mich persönlich und welche Konsequenz kann es im Falle einer Übertretung nach sich ziehen
- ***ggf. Pläne zur Verbesserung ausarbeiten und Zeitplan zur Umsetzung schriftlich festlegen***
- **Ausrüstung** für tierschutzgerechte Tötung vorrätig halten
 - eventuell gemeinsamer Einkauf/Schulung mit Nachbarn/Ortsbauernschaft oder auch Absprache mit z.B.: örtlichem Fleischhauer